

## Änderungen des rumänischen Insolvenzgesetzes in Diskussion

Von Mihai Lanțoș,

Avocat (Rechtsanwalt RO), Practician în insolvență (Insolvenzverwalter RO)

Am 18.09.2018 hat das rumänische Finanzministerium den Entwurf einer Dringlichkeitsverordnung (nachfolgend der „Entwurf“)<sup>1</sup> zur Änderung des Insolvenzgesetzes<sup>2</sup> zur öffentlichen Debatte gestellt.

In der offiziellen Begründung der geplanten Änderungen hat das Finanzministerium den Entwurf deswegen als notwendig bezeichnet, da die Einnahmen des nationalen Budgets stark erhöht werden sollen. Wichtige allgemeine Änderungen, die diesen Zweck verfolgen sollen, sind:

### **Keine Insolvenz bei hohen Steuerschulden**

Gegen das Vermögen eines Schuldners soll kein Insolvenzverfahren eröffnet werden dürfen (sodass keine Zahlungen eingestellt werden), wenn mehr als 50% der gesamten Verbindlichkeiten aus steuerlichen Schulden bestehen. Hierdurch soll der Missbrauch des Insolvenzverfahrens durch bösgläubige Schuldner verhindert werden.

Es ist zu erwarten, dass hiermit vielen Unternehmen der Zugang zur Sanierung (*reorganizare*) im Rahmen eines Insolvenzverfahrens versperrt oder diese vor erhebliche Hindernisse gestellt würde. Geschäftsführer könnten in der Praxis daher versuchen, alternative Lösungen zu finden, da steuerliche Schulden der rumänischen Gesellschaft oft hoch sind.

### **Anwendbare Sanierungsmaßnahmen**

Weitere Änderungen beziehen sich auf die Sanierungsmaßnahmen, die angewendet werden können. Nach aktuellem Gesetz darf im Rahmen einer Sanierung kein *debt to equity swap* als Erfüllungsmethode für steuerliche Schulden vorgeschlagen werden<sup>3</sup>. Das soll zukünftig vom Gläubiger der Steueransprüche genehmigt werden können, jedoch nur, wenn mehrere Bedingungen erfüllt sind. U.a. soll dies nur bei Aktien (und nicht bei Anteilen an einer GmbH) zulässig sein, und mindestens der Nominalwert der Schuld muss getilgt werden (die gleichzeitige Verringerung der Schulden ist nicht gestattet). Zurzeit gibt es einen vom Senat genehmigten Gesetzesentwurf, der ähnliche Änderungen zum Insolvenzverfahren bezweckt<sup>4</sup>. Der Entwurf der Dringlichkeitsverordnung führt die Änderungen nun detailliert ohne parlamentarisches Verfahren ein.

---

1. [http://discutii.mfinante.ro/static/10/Mfp/resurse/transparenta/proiect\\_oug\\_18092018.pdf](http://discutii.mfinante.ro/static/10/Mfp/resurse/transparenta/proiect_oug_18092018.pdf)

<sup>2</sup> Gesetz Nr. 85/ 2014 betreffend die Verfahren zur Insolvenzvermeidung und zum Insolvenzverfahren

<sup>3</sup> Art. 133 Abs. (5) lit. k) des Gesetzes Nr. 85/ 2014. Es können Geschäftsanteile nur zu Gunsten anderer Gläubiger als der Fiskus ausgestellt werden.

<sup>4</sup> [http://www.cdep.ro/pls/proiecte/upl\\_pck2015.proiect?idp=16617](http://www.cdep.ro/pls/proiecte/upl_pck2015.proiect?idp=16617)

## Zustimmung des Fiskus zur Sanierung

2014 wurde durch das Insolvenzgesetz das Konzept des „Tests des Privaten Gläubigers“ eingeführt<sup>5</sup>: der Inhaber von Steueransprüchen darf hiernach einem Sanierungsplan zustimmen, wenn es Prüfungen ergeben, dass seine Einnahmen im Fall eines Konkursverfahrens geringer als die in dem Sanierungsplan vorgesehenen Zahlungen wären. Der Entwurf erschwert diese Zustimmung weiter, da er zusätzliche, nur schwer erfüllbare Bedingungen hinzufügt. Wird eine Verringerung der Steuerschulden um mehr als 50% des Nominalwerts vorgeschlagen, darf erst dann dem Sanierungsplan zugestimmt werden, wenn die Tätigkeit des Schuldners im öffentlichen Interesse liegt und in einem bestimmten ökonomischen Zweig strategisch notwendig ist.

## Haftung für die Insolvenzverursachung

In der Insolvenz kann die Haftung von Personen, die die Insolvenz verursacht haben sollen, beantragt werden. Der Entwurf bezweckt die häufigere Beantragung dieser persönlichen Haftung, zumal er den Insolvenzverwalter dazu zwingt, wann immer solche Personen identifiziert sind. Außerdem sollen nur Gläubiger, deren Ansprüche mehr als 30% der Gesamtschulden entsprechen, anspruchsberechtigt sein<sup>6</sup>. Allerdings soll die Frist zur Antragstellung zukünftig um knapp 2 Jahre verkürzt werden.

## Weitere Änderungen

Mit der Insolvenz verbundene Änderungen sollten auch im Steuerverfahrensgesetz (*Codul de Procedură Fiscală*) stattfinden. So sollen die Bedingungen für die Abtretung steuerlicher Schulden geregelt werden. Unter anderem soll eine Abtretung nur an Personen, die ein *öffentliches Interesse* daran beweisen können, und nicht unter dem Nominalwert möglich sein. Die vollständige Zahlung muss innerhalb von 3 Jahren ab Abtretung erbracht werden, 30 Tage nach Abtretung werden jedoch Zinsen geschuldet.

## Fazit

Sollte der Entwurf durchgesetzt werden, wird es für rumänische Unternehmen schwieriger werden, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen. Außerdem werden die Bedingungen zur Sanierung von Gesellschaften mit steuerlichen Schulden erschwert, und alternative Methoden zur Erfüllung steuerlicher Verbindlichkeiten komplex geregelt. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen sind und bleiben vorerst unklar.

## Kontakt und weitere Informationen:



### STALFORT Legal. Tax. Audit.

Bukarest – Bistrița – Sibiu

#### Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: [bukarest@stalfort.ro](mailto:bukarest@stalfort.ro)

[www.stalfort.ro](http://www.stalfort.ro)

<sup>5</sup> Art. 5 Abs. (1) Pkt. 71 des Gesetzes Nr. 85/ 2014

<sup>6</sup> In der aktuellen Fassung bedarf der Antrag 50% aller Schulden